Stadt Bersenbrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 121
„Ankumer Straße“

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 220125
Datum: 2020-09-17

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 3
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 3
1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 3
1.3 Fachziele des Umweltschutzes 4
2 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 5
2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 5
2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 8
2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 10
2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) 11
2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB) 11
2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB) 11
2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) 11
2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) 12
3 WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 12
3.1 Auswirkungsprognose 12
3.2 Umweltrelevante Maßnahmen 15
4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 18
5 ANHANG 19
5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung 19
5.1.1 Eingriffsflächenwert 19
5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 20
5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 20
5.2 Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen 21

Wallenhorst, 2020-09-17

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.
(Bestandsaufnahme)

Wallenhorst, 2020-09-17
Proj.-Nr.: 220125

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich an der B 214 „Ankumer Straße“, wird im Süden und Osten durch Bahnschienen begrenzt und ist, wie auch die nähere Umgebung, vor allem durch Wohn- und gewerbliche Nutzungen geprägt. Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 13.740 m².

Seitens des Eigentümers des Grundstücks gibt es konkrete Absichten, nach Abriss der Wohngebäude „Ankumer Straße“ Hausnummer 21 und 23, neue Wohngebäude zur „Ankumer Straße“ sowie in zweiter Reihe zu errichten. Dabei sollen der ansässige Innenausstatter sowie das Ladengeschäft bestehen bleiben und die durchmischte Nutzung des Gebiets gefördert werden. Da für das Plangebiet bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Ankumer Straße“ notwendig.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Mischgebietes, eines Regenrückhaltebeckens sowie einer öffentlichen Grünfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Bereich südlich der „Ankumer Straße“ und nordöstlich des „Lohweges“.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		ca. 13.740 m²
-	Mischgebiet	ca. 6.755 m²
-	Regenrückhaltebecken	ca. 6.130 m²
-	Öffentliche Grünflächen	ca. 855 m²

Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Mischgebiet, GRZ 0,6	6.755	0,8	5.404 m²
Versiegelung			**5.404 m²**

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits versiegelte bzw. bebaute Flächen vorhanden sind. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei ca. 4.180 m². Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 5.405 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 1.225 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[1].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein RROP aus dem Jahre 2004 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird die Stadt Bersenbrück als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ dargestellt. Bei dem hier vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine „weiße Fläche“. Östlich des Plangebietes verläuft eine Haupteisenbahnstrecke, süd(west)lich ein Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame FNP der Stadt Bersenbrück stellt den Bereich des Bebauungsplanes als gemischte und gewerbliche Bauflächen dar. Weiterhin wird eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“ und eine Grünfläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Demnach handelt es sich bei der nördlich verlaufenden „Ankumer Straße“ (B 214) um eine „überregionale Straße“. Nördlich und westlich des hier vorliegenden Plangebietes wird die Nutzungsanforderung „Minderung der Bodenversiegelung in Gewerbe- und Industrieflächen“ dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Bersenbrück liegt nicht vor

[1] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung am 16.07.2020 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. DRACHENFELS 2020[2]) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016[3]).

Der Planbereich liegt innerhalb der Stadt Bersenbrück.

2.16.1 Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) Erhalt

Hierbei handelt es sich um mehrere Gehölzgruppen innerhalb des Regenrückhaltebeckens, welche von Grauweiden dominiert werden. Daneben kommen noch Birken und Eichen vor.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Erhalt

Hierbei handelt es sich um einen Entwässerungsgraben, welcher nördlich sowie östlich des Regenrückhaltebeckens verläuft.

9.1.1 Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) Erhalt

Hierbei handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken im südlichen Teil des Plangebietes. Die Fläche wird von Gräsern (u.a. Wiesen-Fuchsschwanz, Rotes Straußgras und Knäuelgras) dominiert. Weiterhin ist ein hoher Anteil Kräutern und Stauden vorhanden. Es kommen u.a. folgende Arten vor: Kratzdistel, Gänsefuß, Sauerampfer, Flohknöterich, Vogelwicke,

[2] DRACHENFELS, O. v. (2020). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

[3] LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

Hornklee, Rainkohl, Schmalblättriges Weidenröschen, Margerite, Scharfer Hahnenfuß und Echtes Leinkraut.

10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Erhalt / Wertfaktor 1,3

Hierbei handelt es sich um Gras- und Staudenfluren im Bereich der ehemaligen Hausgärten südwestlich der vorhandenen Bebauung, welche aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Bautätigkeit sowie der geplanten Neugestaltung bereits entfernt wurden. Weiterhin werden zum diesem Biotoptyp Flächen im östlichen Plangebiet zugeordnet (im Bereich einer geplanten Grünfläche). Neben mehreren Gräsern kommen u.a. Große Brennnessel, Weißer Gänsefuß, Weiße Zaunwinde, Gänsedistel, Wegrauke, Flohknöterich, Kratzdistel, Vergissmeinnicht, Kamille und Gilbweiderich vor.

12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) Erhalt / Wertfaktor 2,0

Unter diesem Biotoptyp werden mehrere gut ausgeprägte, alte Eichen im östlichen Teil des Plangebietes erfasst. Die Eichen weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 80 cm auf. Weiterhin werden mit diesem Biotoptyp eine Walnuss (BHD ca. 50 cm) und eine Blutbuche (BHD ca. 40 cm) im Bereich der ehemaligen Hausgärten sowie drei Obstbäume (2x Kirsche mit BHD ca. 40 cm; 1x Birne mit BHD ca. 30 cm) im Bereich des Regenrückhaltebeckens erfasst. Von diesen Bäumen stocken lediglich die Walnuss und die Blutbuche innerhalb des geplanten Mischgebietes.

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) Wertfaktor 1,2

Hierbei handelt es sich um Vorgärten der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauung.

13.1.3 Parkplatz / 13.2.2 Sonstiger gewerblich genutzter Platz (OVP/OFG) Wertfaktor 0

Hierbei handelt es sich um Pflasterflächen innerhalb des gewerblich genutzten Teilbereiches des Plangebietes, welche als Stellplatzflächen sowie zum Be- und Entladen von Fahrzeugen dienen.

13.2.1 Lagerplatz (OFL) Wertfaktor 0

Ein nordöstlich innerhalb des gewerblich genutzten Teilbereiches gelegener Lagerplatz, an den südlich das Regenrückhaltebecken und eine Gras- und Staudenflur angrenzen.

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) Wertfaktor 0

Hierbei handelt es sich um Wohnbebauung älterer Bausubstanz innerhalb des Plangebietes.

13.11.2 Gewerbegebiet (OGG) Wertfaktor 0

Bei den im Plangebiet bestehenden gewerblichen Nutzungen handelt es sich um einen Handwerksbetrieb sowie ein Secondhandkaufhaus.

13.18 Baustelle (OX) Wertfaktor 0

Hierbei handelt es sich um ein altes Mühlengebäude, welches einer anderen baulichen Nutzung zugeführt wird. Aufgrund der baulichen Tätigkeiten wird hier der Biotoptyp „Baustelle“

zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war das Gebäude komplett entkernt und es fanden umfangreiche Bauarbeiten statt.

Angrenzende Bereiche:

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes ist das Umfeld durch die vorhandenen bebauten Siedlungsbereiche von Bersenbrück geprägt. Unmittelbar östlich sowie südlich bzw. südwestlich wird das Plangebiet durch Bahnstrecken (OVE) begrenzt. Hieran schließen sich südlich und östlich durch Wohnbebauung (OEL) mit zum Teil größeren Hausgärten (PHZ) geprägte Bereiche an. Unmittelbar westlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Nördlich wird das Plangebiet durch die B 214 begrenzt. Weiterhin ist festzuhalten, dass die westlich und nördlich gelegenen Siedlungsbereiche durch gewerbliche bzw. industrielle Nutzung geprägt sind.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Innerhalb des Plangebietes kommt mit dem älteren Baumbestand (Biotoptyp 12.4.1 - HBE) ein Biotoptyp vor, der nach den Angaben der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2018)[4] die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweist. Zudem kann einem Großteil des vorhandenen Regenrückhaltebeckens der Biotoptyp 9.1.1 - GMF zugewiesen werden. Dieser Biotoptyp weist die Gefährdungseinstufung 2 (stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) auf, ist jedoch im vorliegenden Fall, wie auch der größte Teil des älteren Baumbestandes, von keiner Überplanung betroffen.

Konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 16.07.2020 konnten ebenfalls keine Vorkommen von Rote-Liste-Arten festgestellt werden.

Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Im Zuge der Ortsbegehung am 16.07.2020 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt.

Die im Plangebiet gelegenen Biotoptypen bieten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für europäische Vogelarten vornehmlich der Siedlungsbereiche. Die älteren Bäume (Brusthöhendurchmesser $\geq$ 30 cm) und die vorhandenen Gebäude bieten prinzipiell Potenzial als

[4] DRACHENFELS, O. V. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2019 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390

Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin können die Frei- und Gehölzflächen als Jagdhabitat für Fledermausarten fungieren.

Grundsätzlich weisen die von einer Überplanung betroffenen Grünflächen (nördlicher Teil des Plangebietes) zudem eine allgemeine bis geringe Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf. Die bestehenden Nutzungen und derzeitigen Bautätigkeiten innerhalb des nördlichen Plangebietsteils, die angrenzenden Verkehrsflächen sowie umliegende wohnbaulich und gewerblich genutzte Flächen sind als Beeinträchtigung / Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Für den vorliegenden Umweltplanerischen Fachbeitrag wird vor dem Hintergrund, dass lediglich im nördlichen Plangebietsteil mit einem Eingriff zu rechnen ist, davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird. Der südliche Plangebietsteil wird seiner derzeitigen Nutzung entsprechend als Regenrückhaltebecken und Grünfläche festgesetzt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:
Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung[5] hat ergeben, dass von der vorliegenden Planung keine Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzobjekt (Naturdenkmal „Eiche“; Kennzeichen: ND OS 00099) befindet sich ca. 700 m östlich des Plangebietes. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein näheres Umfeld dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art (Biotop mit landesweiter Bedeutung; Gebietsnummer: 3512068) befindet sich ca. 700-750 m in östlicher Richtung.
Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück[6] trifft für das hier vorliegende Plangebiet keine weiteren Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von der vorliegenden Planung keine Bereiche von einer Überplanung betroffen sind, die auf eine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet sowohl um eine bereits bebaute bzw. versiegelte Fläche (nördlicher Bereich) als auch um unversiegelte, jedoch anthropogen überprägte Grünflächen (vor allem mit einer Nutzung als Regenrückhaltebecken) innerhalb der Stadt Bersenbrück handelt.

[5] NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 06.08.2020 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de

[6] LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“).* Abgerufen am 06.08.2020 von http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2020 a)[7] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet überwiegend der Bodentyp „Mittlere Parabraunerde“ ansteht. In der südlichen Spitze ist ein „Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley“ ausgewiesen. Die Parabraunerde ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVER 2020 b)[8] des LBEG als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit) verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2020 c)[9] als „sehr hoch“ (Parabraunerde) und „gering“ (Kolluvisol) eingestuft. Darüber hinaus liegt im Bereich der Parabraunerde eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2020 d)[10]. Im Bereich des Kolluvisol besteht eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit.

Im NIBIS®-KARTENSERVER (2020 e)[11] werden für das Plangebiet kein Altlastenstandorte dargestellt. Dagegen ist im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück westlich des Plangebietes eine Altlastverdachtsfläche (KRIS-Nr.: 74079100115) verzeichnet.

Das Plangebiet weist mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind, mit Ausnahme eines Entwässerungsgrabens sowie eines Regenrückhaltebeckens (offenbar nur temporär Wasser führend), keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2020 f)[12] lag die Grundwasserneubildungsrate im nördlichen Teil des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) überwiegend bei >100-150 mm/a. Im südlichen Plangebietsteil liegt diese dagegen zumeist bei >250-300 mm/a. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“[13]. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

---

7 NIBIS®-KARTENSERVER (2020 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

8 NIBIS®-KARTENSERVER (2020 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

9 NIBIS®-KARTENSERVER (2020 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

10 NIBIS®-KARTENSERVER (2020 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

11 NIBIS®-KARTENSERVER (2020 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

12 NIBIS®-KARTENSERVER (2020 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

13 NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2020 g)[14], woraus eine durchschnittliche Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund der im südlichen Teil bestehenden hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Der größte Teil des Plangebietes wird von unversiegelten Freiflächen (Regenrückhaltebecken, Gras-/ Staudenfluren) eingenommen. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht in besonderer Größenordnung anzutreffen sind. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück befindet sich das hier vorliegende Plangebiet in der Landschaftseinheit „4.2 Bippener Berge“, in der naturräumlichen Untereinheit „585.01 Ankumer Flottsandgebiet“.

„*Das “Ankumer Flottsandgebiet“ (585.01) ist der östliche, mit Flottsand überkleidete Teil der “Bippener Berge“. Die meist lehmig feinsandigen Böden des sanft gewellten Hügellandes stellen günstige Ackerstandorte dar. Der natürliche Laubwald - ein artenreicher, frischer Birkenwald mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald - ist noch kleinflächig erhalten. Bachtäler gliedern die Landschaft und weisen hohe Grünlandanteile auf*.“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 1993, S. 6).

Das Plangebiet selbst befindet sich innerhalb der Ortschaft Bersenbrück und besteht überwiegend aus einem Regenrückhaltebecken mit umliegenden Gehölzen, aus Gras-/ Staudenfluren sowie aus bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen. Innerhalb des Plangebietes sind nur wenig störende Gewerbebetriebe vorhanden. Ein Bezug zur freien Landschaft ist vom Plangebiet aus nicht gegeben. Insbesondere die innerörtliche Lage, die nördlich angrenzende „Ankumer Straße“ sowie die Bahnlinien sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen. Die vorhandenen Gehölzbestände nehmen zwar eine gewisse strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein, vor

[14] NIBIS®-KARTENSERVER (2020 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 06.08.2020 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

dem Hintergrund der Lage und Vorbelastung weist das Plangebiet jedoch insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild auf.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Die z.T. im Plangebiet gelegenen und angrenzenden wohnbaulich genutzten Grundstücke weisen eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Mensch auf. Von der nördlich angrenzenden „Ankumer Straße“ (B 214) sowie von östlich und südlich bzw. südwestlich verlaufenden Bahnlinien wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Die vorliegende schalltechnische Beurteilung (IPW 2020)[15] kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet überschritten werden.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen. Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:
Von der Planung sind keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung betroffen. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Bäche im Artland“; EU-Kennzahlen: 3312-331) befindet sich ca. 5,5 km in nordwestlicher Richtung. Aufgrund dieser Entfernung können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

[15] IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): *Stadt Bersenbrück - Bebauungsplan Nr. 121 „Ankumer Straße“ – Schalltechnische Beurteilung*.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeitig als Regenrückhaltebecken, wohnbaulich und in geringem Maße gewerblich genutzt. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeitig keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Bersenbrück geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 121 aufgestellt und mit diesem im nördlichen Plangebietsteil ein Mischgebiet festgesetzt. Der südliche Teil des Plangebietes wird seiner derzeitigen Nutzung entsprechend als Regenrückhaltebecken und Grünfläche festgesetzt. Ein Eingriff ist daher nur im nördlichen Plangebietsteil zu erwarten. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung von Teilen der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im nördlichen Plangebietsteil (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die vorliegende Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.225 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt
Von der Planung ist mit zwei älteren Bäumen (Biotoptyp 12.4.1 - HEB) ein Biotoptyp betroffen, der nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „empfindlich“ (Biotoptypen mit einem Wertfaktor von 1,6 bis 2,5) und nach den Angaben der Roten Liste Niedersachsens als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gilt. Die sonstigen von einer Überplanung betroffenen Biotoptypen gelten als weniger empfindlich (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) oder wertlos (Wertfaktor 0). Der Biotoptypen-Bestand im südlichen Plangebietsteil kann aufgrund der geplanten Festsetzungen (Regenrückhaltebecken und öffentliche Grünfläche), die der derzeitigen Nutzung entsprechen, erhalten bleiben.

Das überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 2.061 Werteinheiten (sh. Kap. 5.1). Der Verlust von Teilen des Biotoptypen-Bestandes ist als erheblicher Eingriff in das Schutz-

gut Tiere und Pflanzen zu werten. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Für potentiell betroffene, verbreitete Vogelarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten sind unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.225 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 1.350 m². Der Rest des Plangebietes wird seiner derzeitigen Nutzung entsprechend als Regenrückhaltebecken und Grünfläche festgesetzt. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, jedoch innerörtlich gelegener und anthropogen überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass aufgrund einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ein Bereich mit besonderer Bedeutung vorliegt. Die geplante Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Plangebietes kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.225 m². Daneben bleiben ca. 8.335 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Grünflächen/Hausgärten sowie eines Regenrückhaltebeckens erhalten, wobei diese weiterhin einer anthropogenen Überprägung unterliegen werden.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der Ausweisung eines Mischgebietes nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es im Bereich des geplanten Mischgebietes (nördlicher Plangebietsteil) zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Im nördlichen Plangebietsteil liegt jedoch keine hohe Grund-

wasserneubildungsrate vor. Mit besonders erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird daher nicht gerechnet.

Mit der Ausweitung der Bebauung im nördlichen Plangebietsteil geht ein Teil der kaltluftproduzierenden Flächen verloren. Eine Überplanung von Gehölzen (frischluftproduzierende Flächen) findet nur in sehr geringem Umfang statt. Für den Großteil der kaltluftproduzierenden Flächen und der Gehölzbestände werden ein Regenrückhaltebecken und eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, was der derzeitigen Nutzung entspricht. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft
Das Plangebiet wird durch seine innerörtliche Lage charakterisiert und weist insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes auf. Die Planung bedingt eine bauliche Verdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und damit zumindest eine fortschreitende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes. Dennoch gehen mit Umsetzung der vorliegenden Planung zwei ältere Bäume und damit Elemente mit Bedeutung als innerörtliche Grünstrukturen verloren. Der Großteil des älteren Baumbestandes kann jedoch erhalten bleiben. Zur Minderung des Eingriffes werden zudem Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes aufgenommen, die das Pflanzen von Bäumen vorsehen (Pflanzung eines Baumes je Grundstück und je angefangene 5 Stellplätze).

Schutzgut Mensch
Die vorhandene Wohnbebauung im Nordwesten des Plangebietes soll abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden. Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen.
Aufgrund des Verkehrslärms sind gemäß den Angaben der schalltechnischen Beurteilung (IPW 2020) Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Durch die vorgeschlagenen Festsetzungen kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich.
Insgesamt ist somit festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Ein Teil der vorhandenen Bebauungen wird mit Umsetzung der Planung entfallen und durch Neubauten ersetzt. Weitere Sach- oder Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen
Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000
FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 5,5 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
Aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzung als Mischgebiet (und damit ebenfalls einer wohnbaulichen Nutzung) weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes derzeitig keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung bekannt ist. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines Mischgebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Bersenbrück geschaffen werden. Die geplante Ausweisung von Bauflächen (Mischgebiet) beschränkt sich auf einen bereits in größeren Teilen versiegelten Bereich. Durch die Wahl dieses Standortes können die bereits vorhandenen Straßen entsprechend wirtschaftlich ausgenutzt werden. Eine weitere Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden. Das Regenrückhaltebecken und eine weitere bestehende Grünfläche im südlichen Plangebietsteil werden ihrer derzeitigen Nutzung entsprechend festgesetzt und können somit erhalten bleiben. Weiterhin wird zur Durchgrünung des Plangebietes festgesetzt, dass je Grundstück sowie je 5 angefangene Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen ist. Mit dem Erhalt von Grünflächen sowie der geplanten Durchgrünung des Plangebietes wird neben einer Gestaltung des Siedlungsbereiches auch eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen bzw. erhalten.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landeskreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Von der vorliegenden Planung sind möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse betroffen. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) ist außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und 28. Februar durchzuführen.
- **Baumfällarbeiten:** Erforderliche Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Grundsätzlich sind Bäume mit Stammdurchmessern ≥ 30 cm vor einer Entfernung durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.
- **Abbruch- / Umbauarbeiten an Gebäuden:** Vor Abbruch- / Umbauarbeiten am Gebäudebestand sind die betroffenen Gebäude durch einen Fledermauskundler auf einen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen (z.B. Anbringung von Fledermauskästen) auszugleichen

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen im Mischgebiet **Wertfaktor 1,0**

Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8 werden maximal 80 % des Mischgebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 20 %. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Regenrückhaltebecken, öffentliche Grünfläche **ohne Bewertung**

In der südlichen Hälfte des Plangebietes werden ein Regenrückhaltebecken sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die vorhandenen Nutzungen in diesen Bereichen können daher erhalten bleiben, sodass die geplanten Flächen ohne Bewertung verbleiben.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 2.061 Werteinheiten** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 bedingt eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Bersenbrück.

Der südliche Teil des Plangebietes wird seiner derzeitigen Nutzung entsprechend als Regenrückhaltebecken und Grünfläche festgesetzt. Ein erheblicher Eingriff ist daher nur im nördlichen Plangebietsteil zu erwarten. Dort werden Gras-/Staudenfluren im Bereich von ehemaligen Hausgärten, zwei ältere Einzelbäume, ein Vorgartenbereich sowie Teile des Gebäudebestandes und sonstiger versiegelter Flächen überplant. Diese Überplanung von Teilen der Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Bei dem älteren Baumbestand handelt es sich weiterhin um einen empfindlichen und gefährdeten Biotoptypen, wovon jedoch der Großteil erhalten bleiben kann.

Die neu zugelassene Versiegelung in Höhe von ca. 1.225 m² führt zu einem Verlust von Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) sowie der natürlichen Bodenfunktionen in einem Bereich, der eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist.

Darüber hinaus führt die bauliche Verdichtung zu einer fortschreitenden Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes. Zudem gehen zwei ältere Bäume und damit Elemente mit Bedeutung als innerörtliche Grünstrukturen verloren. Der Großteil des älteren Baumbestandes kann jedoch innerhalb des südlichen Plangebietsteiles erhalten bleiben. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen aufgenommen.

Aufgrund des Verkehrslärms (Straßen- und Schienenverkehr) sind gemäß den Angaben einer schalltechnischen Beurteilung Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich. Durch entsprechende Festsetzungen kann der Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist in ausreichendem Maße möglich.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein Kompensationsdefizit von 2.061 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Kenntnisstand und aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)
Bereich des geplanten Mischgebietes			
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	2.300	1,3	2.990
12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	115	2,0	230
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	160	1,2	192
13.1.3 Parkplatz / 13.2.2 Sonstiger gewerblich genutzter Platz (OVP/OFG)	2.040	0	0
13.2.1 Lagerplatz (OFL)	500	0	0
13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	740	0	0
13.11.2 Gewerbegebiet (OGG)	705	0	0
13.18 Baustelle (OX)	195	0	0
Bereich geplantes Regenrückhaltebecken und geplante Grünfläche (Bestand bleibt erhalten)			
2.16.1 Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	6.985	Erhalt	0
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)			
9.1.1 Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)			
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)			
12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)			
Gesamt:	**13.740**		**3.412 WE**

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 3.412 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	**Flächengröße (m²)**	**Wertfaktor (WF)**	**Kompensationswert (WE)**
Mischgebiet (GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung); Fläche insgesamt: ca. 6.755 m²			
- Versiegelung (80 %)	5.404	0	0
- Freiflächen (20 %)	1.351	1,0	1.351
Regenrückhaltebecken	6.130	o.B.*	0
Öffentliche Grünfläche	855	o.B.*	0
Gesamt:	**13.740**		**1.351 WE**

* o.B. = ohne Bewertung (Bestand bleibt erhalten)

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Flächenwert von ca. 1.351 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
3.412 WE	**-**	**1.351 WE**	**=**	**2.061 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **2.061 Werteinheiten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Auswahl heimischer Laubgehölz-Arten:

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Sand-Birke	*Betula pendula*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Rot-Buche	*Fagus sylvatica*
Esche	*Fraxinus excelsior*
Holz-Apfel	*Malus sylvestris*
Zitter-Pappel	*Populus tremula*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Trauben-Eiche	*Quercus petraea*
Stiel-Eiche	*Quercus robur*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Winter-Linde	*Tilia cordata*